

Sie haben im Ausland einen Berufsabschluss in der Pflege erworben und möchten nun in Deutschland in einem Pflegeberuf arbeiten? Um in Deutschland als Altenpflegefachkraft oder als Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft in der Altenpflege arbeiten zu können, benötigen Sie eine staatliche Erlaubnis, da diese Berufe in Deutschland reglementiert sind.

Die staatliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn Ihr im Ausland erworbener Berufsabschluss und der entsprechende deutsche Abschluss gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird in einem Anerkennungsverfahren geprüft und ist unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus.

- Führungszugang aus Deutschland; beantragen Sie das Führungszugang beim Bürgeramt und geben als Verwendungszweck „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ an; das Führungszugang darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein und kann auch über das Internet beantragt werden⁶
- Führungszugang aus dem Heimatland; nicht älter als drei Monate (wer seit mehr als drei Jahren in Deutschland wohnt, benötigt lediglich ein deutsches Führungszugang)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (*certificate of good standing*) der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie den Beruf zuvor ausgeübt haben

⁶ Das Führungszugang kann über folgenden Link beantragt werden: https://www.bundesjustizamt.de/DE/themen/Buergerdienste/BZRL/Ausland/Antrag/FAQ_node.html

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache erforderlich:

- ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (Vordruck), ausgestellt durch eine/n Ärztin/Arzt, die/der in Deutschland zugelassen ist; nicht älter als drei Monate
- Bescheinigung über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2) vom Goethe-Institut, Teil oder Testdaf; nicht älter als drei Jahre (alternativ ist eine Zusage einer Berliner Volkshochschule für einen Lehrgang zu einem Cr-Sprachkurs ausreichend)
- Nachweis darüber, dass das Land Berlin für Ihre Antragstellung zuständig ist: einen Melderegisterauszug oder eine Bescheinigung Ihres neuen Arbeitgebers, dass Sie künftig einen Arbeitsplatz im Land Berlin haben werden
- Eigenerklärung darüber, dass kein Ermittlungsverfahren und kein Strafverfahren gegen Sie anhängig ist (Vordruck)

www.altenpflege-deine-chance.de

Projekträger:

ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Albrechtstr. 11 a
10117 Berlin
E-Mail: info@arbeitgestaltengmbh.de
www.arbeitgestaltengmbh.de

In Kooperation:



Das Projekt „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“ wird aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert.



Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen in der Pflege

Leitfaden

- schriftlicher Antrag auf Erteilung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung (Vordruck)⁵
- tabellarischer, signierter Lebenslauf; aktuell, chronologisch, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Identitätsnachweis (Pass oder Reisepass)
- Geburtsurkunde; bei Namensänderung durch Heirat auch Heiratsurkunde
- Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung mit der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Hebamme“
- Bescheinigungen über Berufserfahrungen in der Pflege, z.B. durch Arbeitsergebnisse

⁵ Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke finden Sie unter <http://www.berlin.de/lageso/gesundheitsberufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/gesundheits-und-krankenpfleger-in/artikel.210332.php>

Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem Sie künftig arbeiten wollen oder Ihren Wohnsitz haben. In Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin für Anerkennungsverfahren von Gesundheitsberufen zuständig.¹ Die Antragstellung kann unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus erfolgen.

Als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger der EU, des EWR oder der Schweiz ist keine staatliche Erlaubnis zur Ausübung des Berufs erforderlich, Sie müssen Ihre Tätigkeit aber dennoch beim zuständigen Amt melden – im Land Berlin ist dafür ebenfalls das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zuständig.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
Tel.: 030 902290
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig, die Gebühr beträgt derzeit 115,00 Euro für in Ländern der EU absolvierte Abschlüsse und 164,00 Euro für Berufsabschlüsse aus Drittländern. Die Kosten übernimmt die Antragstellerin / der Antragsteller. Unter Umständen können die Gebühren für das Anerkennungsverfahren jedoch erstattet werden.² Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB III stehen, werden diese Kosten in der Regel von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

¹ Die für die Anerkennung zuständigen Ämter der anderen Bundesländer finden Sie unter <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/>

² Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden Sie unter www.anerkennungszuspruch.de und <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/laenderfoerderung.php>

Sind die Originalunterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst, so müssen gegebenenfalls zusätzlich beglaubigte Übersetzungen eingereicht werden. Die Übersetzungen müssen von einer Person angefertigt oder beglaubigt werden, die durch die Landesjustizverwaltung dazu ermächtigt wurde. Geeignete Übersetzerinnen und Übersetzer finden Sie im Justizportal des Bundes und der Länder.³ Das LAGeSo kann zudem über die jeweilige Botschaft in Erfahrung bringen, welche Übersetzerinnen und Übersetzer akzeptiert werden. Die Kosten für die Übersetzungen trägt die Antragstellerin / der Antragsteller, es gibt unter Umständen jedoch die Möglichkeit, die Kosten für beglaubigte Übersetzungen erstattet zu bekommen.⁴ Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorab mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Kontakt aufzunehmen, um zu klären, welche Dokumente und Unterlagen in Ihrem individuellen Fall notwendig sind.

Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens

Wird neben der Erfüllung der umseitig genannten Kriterien eine Gleichwertigkeit Ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss festgestellt, so erhalten Sie die staatliche Erlaubnis zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft. Erst mit Erhalt der staatlichen Erlaubnis dürfen Sie zudem die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ führen.

Für den Fall, dass Ihr im Ausland erworbener Berufsabschluss wesentliche Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss aufweist, die nicht

³ Übersetzerinnen und Übersetzer, die beglaubigte Übersetzungen anfertigen dürfen, finden Sie, nach Sprachen und Bundesländern sortiert, unter <http://www.gerichts-dolmetscher.de/suche.jsp>

⁴ Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden Sie unter www.anerkennungszuspruch.de und <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/laenderfoerderung.php>

durch nachgewiesene Berufstätigkeit ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit, an einer Anpassungsmaßnahme teilzunehmen.

Anpassungsmaßnahme

Eine Anpassungsmaßnahme kann aus einer Eignungsprüfung bzw. Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang bestehen. Welche der Maßnahmen für Sie in Frage kommt, ist abhängig davon, in welchem Land Sie Ihren Berufsabschluss erlangt haben.

Falls Sie Ihren Abschluss innerhalb der EU, des EWR oder in der Schweiz gemacht haben, können Sie zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen. Die Eignungsprüfung konzentriert sich auf die im Verfahren festgestellten Defizite.

Falls Sie Ihren Abschluss außerhalb der EU, der EWR oder der Schweiz erlangt haben, legt das Landesamt für Gesundheit und Soziales fest, ob Sie einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung absolvieren müssen. Die Kenntnisprüfung konzentriert sich auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung oder – in Einzelfällen – auf die im Verfahren festgestellten Defizite.

Ein Anpassungslehrgang ist grundsätzlich kostenpflichtig, die Kosten können unter Umständen jedoch vom Jobcenter übernommen werden. Auch für eine Kenntnisprüfung werden Gebühren erhoben. Sobald Sie die Prüfung bestanden oder den Anpassungslehrgang absolviert haben, erhalten Sie die staatliche Erlaubnis zur Ausübung des Berufs der Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft.

